

# Lehrer in den Ferien - Erreichbarkeitspflicht?

**Beitrag von „fossi74“ vom 19. Oktober 2019 14:23**

## Zitat von Tayfun Pempelfort

Ich staunte nicht schlecht, als ich das hier heute las:

O-o, kommt da was auf uns zu? Ich bin dagegen!

Was könnten unsere Gegenargumente sein? Gibt es dazu schulgesetzliche Aussagen?

Ich habe mal die entscheidende Passage markiert und stelle fest:

1. Selbstverständlich kann der Bürger erwarten, dass die Verwaltung seine Anliegen so zügig wie möglich bearbeitet und sie nicht über Wochen verschleppt.
2. Inwiefern sollte das für Schulen nicht gelten?
3. Inwiefern ist es neu oder überraschend, dass das auch für Schulen gilt?
4. Ich kenne keine Schule, die über die Ferien komplett unbesetzt ist.

## Zitat von Palim

Der RA weiß um diese "Lücke" des nicht festgelegten Urlaubs und findet es normal, dass Anfragen umgehend beantwortet werden. Da kann er dann vor oder in den Ferien etwas schicken und erwartet, dass es umgehend bearbeitet wird und Fristen eingehalten werden.

Ich stelle fest:

1. Jeder kann Anfragen stellen. Jederzeit. An jeden. (Wie ja auch - OT - jeder jeden jederzeit verklagen kann, wenn er da gerade Lust drauf hat)
2. Jeder kann alles "normal" finden.
3. Jeder kann in den Ferien irgendeinen Schrieb an jede Schule schicken.
4. Jeder kann jederzeit von jedem alles erwarten.
5. Anwälte setzen gern Fristen ("Für Ihre Antwort habe ich mir den ... vorgemerkt"). Diese sind in etwa so bindend wie die Zusage eines 13-jährigen, "sofort" sein Zimmer aufzuräumen.

## Zitat von Palim

Reicht das dem RA

Ich stelle fest:

Das ist einzig und allein das Problem des RA (der sich im Übrigen nie an die Lehrkraft als Privatperson wendet, sondern immer an die Behördendienststelle "Schule". Dem einzelnen Lehrer kann daher auch kein Nachteil aus der Tatsache erwachsen, dass er in den Ferien nicht erreichbar war - es sei denn, es gäbe darüber eine konkrete Vereinbarung, gegen die er dann verstößen würde. Aber das ist eine Sache zwischen Dienstherr und Lehrkraft und geht den Herrn Advokaten nichts an).